

Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2022

A. Haushaltssatzung § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Gesamtergebnishaushalt mit dem	€
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	478.861.805
	<u>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen</u>	<u>476.289.324</u>
	Ordentliches Ergebnis	2.572.481
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
	<u>Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen</u>	<u>0</u>
	Sonderergebnis	0
	Gesamtergebnis	2.572.481
2.	Im Gesamtfinanzhaushalt mit dem	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.421.970
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>466.394.002</u>
	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.027.968
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.218.000
	<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>28.855.440</u>
	Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-21.637.440
	Finanzierungsmittelüberschuss	-17.609.472
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.637.440
	<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>2.756.539</u>
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.880.901
	Finanzierungsmittelbestand	1.271.429

§ 2 Kreditermächtigung

1.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	21.637.440
----	---	-------------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **65.680.000**

§ 4 Kassenkredite

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **95.257.865**

§ 5 Hebesatz

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 29,4 v.H. der festgestellten Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz).

B.

Mit Erlass vom 16. März 2022 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 51 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LkrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 21.637.440 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 48 LkrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 auf 65.680.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 48 LkrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 64.292.000 genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf 95.257.865 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LkrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2022 und im Haushaltsplan 2022 nicht enthalten.

C.

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2021 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde gem. § 51 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LkrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2022 nicht.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2021 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde gem. § 51 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LkrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 76.387.709 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LkrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 579.329.277 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 394.654.206 € genehmigt.

Der in § 4 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 80.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 48 LKrO i. V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO in Höhe von 70.000.000 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2022 nicht enthalten.

D.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“ und des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ liegen zur Einsichtnahme von Montag, 28.03.2022, bis Dienstag, 05.04.2022, je einschließlich im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen - Amt für Finanzen, vor dem Zimmer A 422 a öffentlich aus. Nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Amts Finanzen unter der Telefonnummer 07031-663-1181 oder per e-mail finanzen@lrabb.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts (www.landkreis-boeblingen.de) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oa. Telefonnummer gestellt werden.

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder digital innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.